

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag.iur. Mathias Sorger
Sachbearbeiter/in

mathias.sorger@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-809075
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.400.007

BMSGPK; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversiche- rungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlasten- ausgleichsgesetz 1967 geändert werden; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, die an das BMSGPK ergangene Stellungnahme zum im Betreff genannten Entwurf in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Ressortstellungnahme

Wien, am 26. Juni 2020
Für die Bundesministerin:
Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag.iur. Mathias Sorger
Sachbearbeiter/in

mathias.sorger@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-809075
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.400.007

BMSGPK; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversiche- rungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlasten- ausgleichsgesetz 1967 geändert werden; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zu dem im
Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Ad §66 Arbeitslosenversicherungsgesetz: Gegebenenfalls sollte man den Terminus „Leistungsbezugstage“ bei der Wortfolge „mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe“ einfügen, um möglichst präzise zu definieren. Der Terminus „Leistungsbezugstage“ wird auch in der WFA verwendet. Aus diversen Rückmeldungen von Steuerberatungs- und Buchhaltungsfirmen ist bekannt, dass eine zu lose Definition im Gesetz selbst viel Unklarheit und zusätzlichen bürokratischen Aufwand erzeugt.
2. Es wird ho. angenommen, dass die Auszahlung der Einmalzahlung im Rahmen des ALVG automatisch über das AMS erfolgt und keine gesonderte Antragsstellung notwendig ist. Ggf. wäre eine solche Erwähnung nützlich, falls dem so ist (eine ähnliche Formulierung wäre beim FLAG zu finden).

Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 26. Juni 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt